

TEXTFESTSETZUNGEN

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 8 BauNVO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird ein **Gewerbegebiet - GE** gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

Gewerbegebiet - GE

Zulässig sind gemäß § 8 (2) Nr. 1 und 2 BauNVO

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Die nach § 8 (2) Nr. 3 und 4 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen sowie Anlagen für sportliche Zwecke sind **nicht zulässig**.

Die nach § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und
- Vergnügungsterrassen sind **nicht zulässig**.

Besondere Bestimmungen nach § 1 (4-9) BauNVO

Im **Gewerbegebiet** sind gemäß § 1 (5) und (9) BauNVO Bordelle und bordellähnliche Betriebe aus besonderen städtebaulichen Gründen **nicht zulässig**.

Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m² sind **nicht zulässig**.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16, 17, 19 u. 20 BauNVO) - Grundflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse, Höhe baulicher Anlagen

Im Gewerbegebiet (GE) ist eine **GRZ (Grundflächenzahl)** von 0,5 zulässig.

Die Zahl der Vollgeschosse wird im Gewerbegebiet mit II als Höchstmaß festgesetzt.

Die Höhe der Gebäude wird durch die Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhe (bei Flachdächern Oberkante Attika, bei geneigten Dächern die Firsthöhe) beschränkt. Die zulässige Gebäudehöhe (GH) wird als Höhe mit **322,00 m** über Normalhöhennull (NNH) festgesetzt.

3. Bauweise und überbaubare Grundstückefläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die abweichende Bauweise (a) festgesetzt: Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, dürfen jedoch eine Gesamtlänge von 50,0 m überschreiten.

3.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen bestimmen sich durch Baugrenzen.

4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Garagen gemäß § 12 BauGB nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auch außerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

TEXTFESTSETZUNGEN

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger werden entsprechend der Planurkunde festgesetzt.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (gemäß § 9 (4) BauGB i. V. m. § 88 (6) LBauO)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)

Bei der Gestaltung der Außenflächen der Gebäude sind hochglänzende und spiegelnde Metall- und Kunststoffteile sowie Fassadenrische unzulässig.

2. Dachgestaltung (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)

Dachformen
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Dachform frei.

Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien (Solarenergie, Fotovoltaik) und Dachbegrünungen sind zulässig.

3. Einfriedungen (§ 88 (1) Nr. 3 LBauO)

Einfriedungen der Grundstücke dürfen nur bis zu einer Höhe von 2,0 m über natürlicher Geländeoberfläche in transparenter Form (z.B. Metallgitterzäune) ausgeführt werden. Geschlossene Einfriedungen sind zum öffentlichen Straßenraum auch als niedrige Mauern (maximal 50 cm Höhe über das höchste angrenzende Gelände), Hecken oder Zäune (maximal 1,0 m Höhe) zulässig.

4. Gestaltung der ungebauten Flächen bebauter Grundstücke (§ 88 (1) Nr. 3 LBauO)

Die nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke sind, mit Ausnahme der Zugänge, Einfahrten, Stell- und Lagerplätze sowie Traufstreifen, als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Anlage und flächige Abdeckung von Grünflächen mit Mineralstoffen (z.B. Kies, Splitt, Schotter, Wasserbausteine o.ä.) oder oberflächlich sichtbaren Folien ist **nicht zulässig**. Diese Bindung gilt nicht für Zugänge, Einfahrten, Stell- und Lagerplätze.

III. Landschaftsplanerische Festsetzungen

1. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB i. V. m. § 88 (1) Nr. 7 LBauO)

Auf der geplanten Stellplatzfläche ist je 4 Stellplätze ein geeigneter Laubbaum innerhalb der Stellplatzanlage oder in deren Randbereichen zu pflanzen und zu unterhalten. Abgängige Gehölze sind innerhalb einer Pflanzperiode zu ersetzen. Die Arten sind entsprechend der nachfolgenden Liste mit autochthonem Pflanzgut der Region 4 oder der „Streubst-Sortenempfehlungsliste für Rheinland-Pfalz“ in der jeweils aktuellen Fassung zu wählen.

Baumliste

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerie
Castanea sativa	Eskkastanie
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus petraea	Streuereiche
Quercus robur	Silberweide
Salix alba	Salweide
Salix caprea	Eberesche
Sorbus aucuparia	Winterlinde
Tilia cordata	Bergulme
Ulmus glabra	Feldulme
Ulmus minor	Feldulme

TEXTFESTSETZUNGEN

2. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB i. V. m. § 88 (1) Nr. 7 LBauO)

Auf den in der Planzeichnung gem. 13.2.2 PlanZV gekennzeichneten Flächen sind die bestehenden Gehölze zu erhalten und langfristig zu entwickeln. Für Rückschnitte gelten die allgemeinen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes.

3. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

A1

Auf den in der Planzeichnung gem. 13.1 PlanZV gekennzeichneten Flächen sind die bestehenden Wasserflächen zu erhalten und jährlich einmalig zu mähen. Das Mähgut hat mindestens 5 Tage auf der Fläche zu verbleiben und ist innerhalb von 2 Wochen abzuführen und zu verwerten. Die Anwendung von Düngemitteln und/oder Pestiziden ist **nicht zulässig**.

HINWEISE ZU DEN TEXTFESTSETZUNGEN

Baugrunduntersuchungen

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN EN 1997-1 und 1997-2 - Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - sowie DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1, DIN 19731 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial sowie DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen und die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers vorgeschlagen.

Maßnahmen zum Bodenschutz

Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sollten entsprechend DIN 18915 gesichert werden. Die Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdschicht ist gewünscht. Gemäß DIN 18300 sollte anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodennarten gelagert und vor Verdichtung geschützt werden, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden.

Anfallender Erdaushub hat, getrennt nach Ober- und Unterboden, nach Möglichkeit im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden bzw. einzubauen (landschaftsgestalterische Maßnahmen, usw.).

Artenschutz

Zur Vermeidung der Betroffenheit von besonders geschützten Arten gemäß den Verbotbeständen nach § 44 BNatSchG sind Gehölzrodungen und Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeit gemäß den Zeitvorgaben in § 39 (5) BNatSchG (zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar) durchzuführen.

Der Bauherr/die Bauherin darf nicht gegen die im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geregelten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Zaun- und Mauereisbaue). Nach § 44 (1) BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Auf § 24 (3) LNatSchG wird hingewiesen (notwendige Voruntersuchung rückzubauender Bestandsgebäude).

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG.

HINWEISE ZU DEN TEXTFESTSETZUNGEN

Bauverbots- und Baubeschränkungszone

Entlang der Landesstraße L 133 müssen bauliche Anlagen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten im Sinne des § 22 (1) LStrG einen Abstand von mindestens 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, einhalten. Innerhalb der Umgrenzung nach Planzeichen 15.8 PlanZV (Bauverbotszone) dürfen Hochbauten sowie Aufschüttungen oder Abgrabungen i.S.d. § 22 (1) LStrG RLP nicht errichtet werden.

Entlang der Landesstraße L 133 gilt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten im Sinne des § 23 (1) LStrG eine Baubeschränkungszone innerhalb eines Abstandes von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Innerhalb dieser Baubeschränkungszone bedürfen Genehmigungen zur Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen andersartigen Nutzung von baulichen Anlagen der Zustimmung durch die Straßenbaubehörde i.S.d. § 23 (1) LStrG RLP.

Garagen, Carports, Gartenhäuser, Werbeanlagen dürfen innerhalb der Bauverbotszone nicht errichtet werden. Parkplätze sind in der Bauverbotszone nach Maßgabe des Landesbetriebs Mobilität Trier grundsätzlich zulässig.

Werbeanlagen innerhalb der Baubeschränkungszone nach §§ 22, 24 LStrG bedürfen weiterhin der Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität Trier, §§ 22 (2) bzw. § 23 (4) finden keine Anwendung.

Trinkwasserschutzgebiet

Der Planbereich liegt in der Zone III des aktuell nicht rechtskräftigen Wasserschutzgebiet Nr. 463 „Freudenburger-Kollesleuken“, Rechtsverordnung vom 19.04.1989. Derzeit befindet sich das Wasserschutzgebiet im „Entwurf-Status“. Dennoch ist zur Sicherstellung der Wasserversorgung auch künftig davon auszugehen, dass ein neues Wasserschutzgebiet „Freudenburger-Kollesleuken“ ausgewiesen werden wird. Daher wird der Planbereich auch zukünftig in der Wasserschutzzone II (weitere Schutzzone) liegen, was bauliche Maßnahmen nicht verbietet, da nur von einem geringen Gefährdungspotenzial für das Grundwasser ausgegangen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Bauvorhaben entsprechende Vorgaben zu beachten sind:

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stellt in der Schutzzone III ein hohes Gefährdungspotenzial dar. Hierzu gehören z.B. die Lagerung von Heiz- und Diesello sowie Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliertmitteln. Die Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – AwSV) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

Gemäß AwSV dürfen in der Zone III nur Anlagen verwendet werden, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeiger ausgerüstet sind. Der Auffangraum muss das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können. Weitergehende Anforderungen durch Wasserschutzgebietsverordnungen bleiben unberührt.

Telekommunikationsleitungen

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringen der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merktblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Es wird seitens des Versorgers darum gebittet, sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

HINWEISE ZU DEN TEXTFESTSETZUNGEN

Denkmalschutz

Im Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier keine archäologischen Fundstellen bekannt.

Es wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungsspflicht (§ 16-21 DSchG RLP) hingewiesen.

Starkregengefährdung

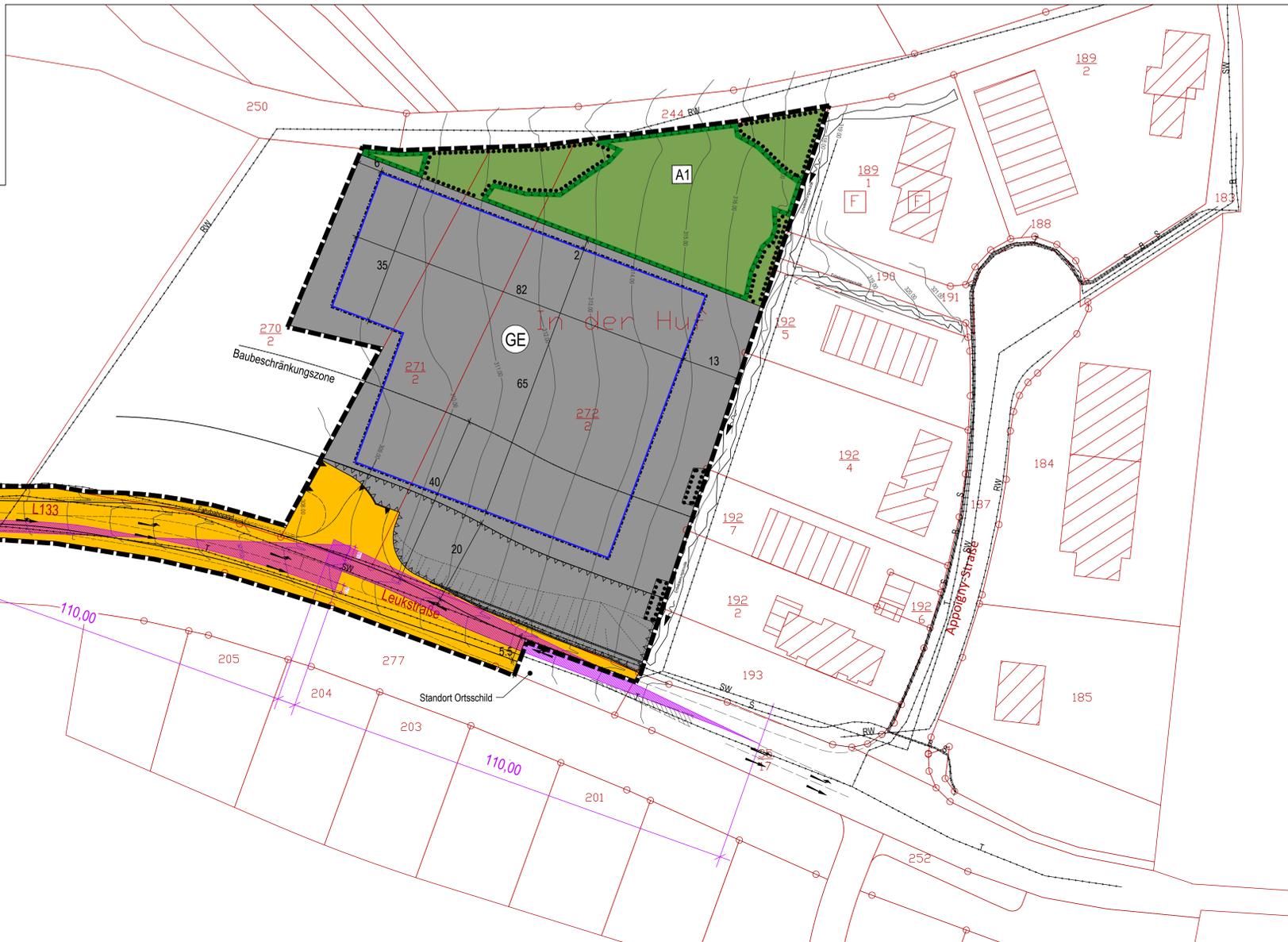
Für das Plangebiet besteht für den nördlichen als Grünfläche festgesetzten Bereich eine Gefährdung für die Entstehung von Sturzfluten nach Starkregeneignissen. Die gefährdeten Flächen sind daher von Bebauung ausgeschlossen.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist
- BauNutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3788), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist sowie die Anlage zur PlanZV 90 und die DIN 18003
- Baugrundengesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist
- Landesplanungsgesetz (LPlng) vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1352) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22.12.2015, GVBl. S. 516, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55)
- Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000, GVBl. S. 504, zuletzt geändert am 27.03.2020 (GVBl. S. 98)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 387), neu gefasst durch Verordnung vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landesplanungs- und Bauordnung (LPlanpVO) vom 12.06.2018 (GVBl. 2018, S. 160)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist
- Landstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. 1977, S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)

NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	
GE	Gewerbegebiet
Grundflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse
0,5	II
Bauweise	Gebäudehöhe (GH)
a	GH = 322,00 NNH



ZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung
- GE Gewerbegebiet
- Maß der baulichen Nutzung
- 0,5 Grundflächenzahl
 - II Zahl der Vollgeschosse
- GH = 322,00 NNH
Gebäudehöhe über Normalhöhennull
- Bauweise, Baugrenzen
- a abweichende Bauweise
 - Baugrenze
- Verkehrsrflächen
- Straßenverkehrsfläche
 - Ein- bzw. Ausfahrten und Anschließ anderer Flächen an die Verkehrsflächen
 - Ein- und Ausfahrt
- Grünflächen
- Private Grünfläche
- Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Ordnungsbereich (Siehe Textliche Festsetzungen)
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Sonstige Planzeichen
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger
 - Aufschüttung
 - Abgrabung
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
- Aufschüttung
 - Abgrabung
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Nachrichtliche Übernahme und sonstige Darstellungen
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
 - Bauverbotszone 20,00 m zur L 133 (nach § 22 Abs. 1 LStrG)
 - Gebäude
 - Baubeschränkungszone 40,00 m zur L 133 (nach § 22 Abs. 1 LStrG)
 - Katastergrenze
 - Flurstücksnummer
 - Höhenlinien
 - nachrichtliche Übernahme Planung Böschungen
 - nachrichtliche Übernahme Planung Straßenverkehr
 - Sichtdreieck der Anfahrtsicht PKW
- Bestehende Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
- Schmutzwasserkanal
 - Regenwasserkanal
 - Wasserleitung (Abstimmung bez. der LTG erfolgt im Rahmen der Erschließungs-/ Entwässerungsplanung)
 - Stromkabel unterirdisch
 - Stromkabel unterirdisch, Beleuchtung
 - Telekommunikation

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Ortsgemeinde Freudenburg hat am 01.09.2020 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „In der Huf“ beschlossen. Der Beschluss wurde am 08.09.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Ortsgemeinde Freudenburg,

Ortsgemeinde Freudenburg,

3. BETEILIGUNG

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde am 29.06.2022 öffentlich bekannt gemacht und erfolgte vom 07.07.2022 bis 08.08.2022. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wurde mit Schreiben vom 01.07.2022 durchgeführt.

Ortsgemeinde Freudenburg,

Ortsgemeinde Freudenburg,

5. AUSFERTIGUNG

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung, den Textfestsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht einschließlich den Anlagen, wird hermit ausfertigt. Sie ist identisch mit dem Willen des Rates der Ortsgemeinde Freudenburg gemäß Satzungsbeschluss vom 21.09.2022.

Ortsgemeinde Freudenburg,

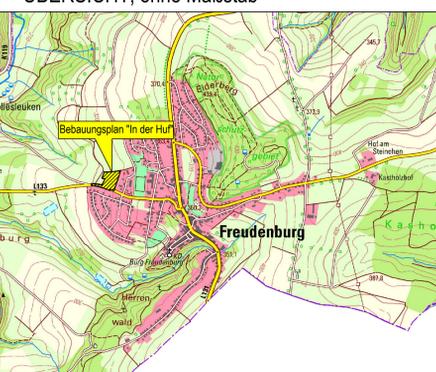
Ortsgemeinde Freudenburg,

Ortsgemeinde Freudenburg,

HINWEISE ZU DER PLANGRUNDLAGE

- Datengrundlage zum Kataster: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) - übergeben durch die Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell am 22.04.2020. Stadt-Land-Plus, Boppo-Buchholz der 22.05.2020
- Hinweis zu den Ver- und Entsorgungseleitungen
Die nachrichtliche Übernahme der Leitungen erfolgte nach Angaben der jeweiligen Ver- und Entsorgungsträger. Die zeichnerische Darstellung gibt nur deren ungefähre Lage wieder.

ÜBERSICHT, ohne Maßstab



err	Datum	Name	Fassung für die Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB	Maßstab: 1:500
bes	September 2022	Behrami		
ge	September 2022	Strate		

Ortsgemeinde Freudenburg
Verbandsgemeinde Saarburg-Kell

Büro für Städtebau und Umwelplanung
Geschäftshaus:
Friedrich Hohenberg
Bügel-Ing. Stadtplaner
Sabine von Bredow
Bürgermeister

Am Hohenberg 1a
56154 Boppo-Buchholz
T 0 67 42 87 80 - 0
F 0 67 42 87 80 - 88
zentrale@stedi-land-plus.de
www.stedi-land-plus.de

Bebauungsplan "In der Huf"